



Informationsvorlage 320/079/2023

Amt/Abteilung: Ordnungsamt Datum: 29.06.2023	Aktenzeichen:	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	03.07.2023	Kenntnisnahme N
Mobilitätsausschuss	12.07.2023	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Informationen zum Gehwegparken und aktuelle Umsetzung in Landau

Information:

Mit der Novellierung der Straßenverkehrsordnung soll sowohl Schutz als auch die Attraktivität des Fuß- und Radverkehrs gesteigert werden. Dazu wurden Änderungen in der Straßenverkehrsordnung umgesetzt und zudem umfangreiche Ergänzungen im Katalog der Verkehrszeichen (VZKat) der StVO und deren Verwaltungsvorschrift vorgenommen. Neben neuen Verhaltensregeln, die von allen Verkehrsteilnehmern zu beachten sind, bringt die StVO für Städte und Gemeinden einige Verbesserungen mit sich, die in der praktischen Umsetzung für neue Möglichkeiten in Mobilität, Sicherheit und Klarheit im Straßenverkehr sorgen können.

In einem Beschluss des Bundesrates vom 25.07.2021 betonte dieser, dass auch mit Umsetzung der nun beschlossenen Änderungen ein weiterer Reformbedarf besteht, um künftig besonders im Rahmen der Mobilitätswende den Schutz vulnerabler Personengruppen zu erhöhen. Weiterhin wurde die Verkehrssicherheit als oberstes Ziel festgeschrieben und der Begriff der „Vision Zero“ als Grundlage aller verkehrsregelnder Maßnahmen festgelegt. „Vision Zero“ bezeichnet dabei verschiedene Ansätze, die das Ziel vereinen, Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden zu verhindern.

Nach der Straßenverkehrsordnung ist das Parken auf dem Gehweg verboten. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Parken auf dem Gehweg explizit mit Zeichen 315 oder einer Parkflächenmarkierung erlaubt ist (Anlage 2 laufende Nummer 74 StVO; Anlage 3 laufende Nummer 10 StVO). Auch das Parken auf dem Gehweg vor der eigenen Grundstückszufahrt ist verboten.

Ist das Gehwegparken durch Verkehrszeichen oder Markierung erlaubt, muss das Fahrzeug so aufgestellt werden wie es die Parkflächenmarkierung oder die Abbildung auf dem Verkehrszeichen 315 vorgibt.

Das rechtswidrige Parken auf dem Gehweg wird mit einem Verwarngeld von 55 Euro geahndet. Sofern durch das Parkverhalten eine Behinderung des Fußverkehrs vorliegt beträgt das Bußgeld 70 Euro. Zusätzlich kommt ein Punkt in Flensburg hinzu.

Sofern Fahrzeugen erlaubt werden soll ganz oder teilweise auf dem Gehweg zu Parken ist zu beachten, dass dies nur zugelassen werden darf, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder

Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt. Hierzu ist mindestens eine freie Restgehwegbreite von 2,20 m erforderlich.

Der Gesetzgeber hat dem Gehweg eine eindeutige Schutzfunktion zugewiesen. Kinder, Seniorinnen und Senioren, sowie alle anderen Fußgänger sollen sich hier bewegen können, ohne einer Gefährdung durch Fahrzeuge ausgesetzt zu sein. Die Umsetzung und Durchsetzung dieser Schutzfunktion ist Aufgabe der Verwaltung.

Um explizit den Schutz vulnerabler Personengruppen, insbesondere Seniorinnen und Senioren, Kinder, sowie Menschen mit Beeinträchtigungen, zu erhöhen und für mehr Verkehrssicherheit im Fußverkehr zu sorgen, steht die Bearbeitung des Themas Gehwegparkens in Landau auf der Agenda. Im Vorgriff auf solche Maßnahmen sind die aktuellen Gegebenheiten aufzunehmen, zu eruieren und zukünftige Regelungsmöglichkeiten abzuwägen.

Das primäre Ziel von durchgängig nutzbaren und barrierefreien Gehwegen soll dabei mit weiteren Zielen vereint werden, um grundsätzlich für einheitliche Parkregelungen bei gleichzeitig gesteigerter Sicherheit im öffentlichen Straßenraum für den Fußverkehr zu sorgen.

Als flankierende Maßnahme ist neben der Etablierung von rechtskonformen Parkmöglichkeiten anstelle des Gehwegparkens, aus Sicht der Verwaltung die Ausweitung des Parkraummanagements ein wesentlicher Baustein um notwendigen Parkraum zu erhalten und gleichzeitig die Gesamtbelastung in Bereichen mit höherem Parkdruck insgesamt zu reduzieren. Erfahrungsgemäß reduziert Parkraummanagement den Parkdruck in einem Quartier, was als Gegenmaßnahme zu den Folgen der Gehwegparkregelungen eingesetzt werden soll.

In Landau wäre zum aktuellen Zeitpunkt die restriktive Ahndung und Umsetzung des in §12 der Straßenverkehrsordnung normierten Verbots des Gehwegparkens schwierig. Ziel der Stadtverwaltung ist eine Konzeption für das jeweilige Quartier, um letztlich Fußverkehr zu fördern und einen Anstieg des Parkdrucks gering zu halten. Neben der erfolgreichen Etablierung der erarbeiteten Werkzeuge bleibt die Sanktionierung weiterhin ein wichtiger Bestandteil, der allerdings bei konsequenter Anwendung aller Instrumente auf ein Minimum reduziert, aber nicht gänzlich vernachlässigt werden kann.

Zahlreiche Beispiele aus anderen Städten zeigen allerdings Möglichkeiten auf, wie ein durchdachtes Parkraummanagement zusammen mit regelnden Maßnahmen zum Gehwegparken zu mehr Sicherheit im Straßenraum führen und den Fußverkehr stärken.

Im Rahmen der Sitzung wird die aktuelle Situation des Gehwegparkens in Landau beleuchtet und es werden mögliche Alternativen vorgestellt.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung: Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Kriterien der Nachhaltigkeitseinschätzung.

Beteiligtes Amt/Ämter:

Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur

Schlusszeichnung:

